



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 187

Präsidium des Nationalrates  
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 1  
1010 Wien

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT	
Zl. 25-GE/19-192	
Datum: 4. MAI 1992	
Verteilt: 08. Mai 1992	<i>Kennig</i>

*J. Schöner*

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
-	Wp 5/92/Dr. Rie/Hm	Tel. 501 05/ 4283	29. 4. 1992
-	Dr. Rief	Fax 502 06/ 258	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird  
(Marktordnungsgesetz-Novelle 1992)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zuzuleiten.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

*K. Rief*

Anlage



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 187

Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
17.100/04-I A 7/92	Wp 5/92/Dr. Rief/Hm	4283	27.04.92
9.3.1992	Dr. Rief	Tel. 501 05/ 258	
		Fax 502 06/	

Betreff  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird  
(Marktordnungsgesetz-Novelle 1992)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 9. März 1992, Zl. 17.100/04-I A 7/92, mit welchem der Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1992 zur Begutachtung ausgesandt wurde, und sie gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

### I. Milchwirtschaft

In den Erläuternden Bemerkungen zum vorgelegten Gesetzentwurf ist als eines der Hauptziele die Sicherung der bäuerlichen Einkommen angeführt. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dieser Zielsetzung jedoch in keiner Weise Rechnung, da er lediglich eine Sicherung des Richtpreises festschreibt, ohne zu berücksichtigen, daß nur gesunde und am Markt erfolgreiche Milchbe- und -verarbeitungsbetriebe in der Lage sind, diese im Gesetzentwurf geforderten Milchpreise auch auszahlen zu können. Von den Molkereien und Käseereien wurde festgestellt, daß die für die Restlaufzeit des

- 2 -

Marktordnungsgesetzes 1988 beschlossenen Abrechnungssätze im Milchwirtschaftsfonds, welche durch politische Vorgaben erzwungen worden waren, dramatische Verschlechterungen im Be- und Verarbeitungssektor verursachen. Viele Milchbe- und -verarbeitungsbetriebe müssen nach Vorliegen ihrer Betriebsergebnisse des ersten Quartals 1992 zur Kenntnis nehmen, daß bei Fortschreiben dieser Entwicklung für dieses Jahr negative Bilanzen zu erwarten sind. In Anbetracht der kaufmännischen Verantwortung für die Betriebe lehnen diese daher die Fortschreibung des Ausgleichs- und Zuschußsystems für die zweite Hälfte des Jahres 1992 als nicht mehr akzeptabel ab.

Ein wichtiges Ziel aus der Sicht der Be- und Verarbeitungsbetriebe ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf den kommenden EG-Beitritt. In den Erläuternden Bemerkungen wird dies zum Teil auch anerkannt.

Diesem Ziel trägt der vorgelegte Entwurf allerdings keineswegs Rechnung, sondern er ist nach Meinung der Milchbe- und -verarbeitungsbetriebe geeignet, ihre Existenz noch vor Eintritt in die EG in Frage zu stellen. Den Betrieben ist es insbesondere nicht möglich, Produktlinien bzw. Absatzkanäle aufzubauen, die ein erfolgreiches Agieren in der EG erwarten lassen.

Aus dieser Sicht wird der vorliegende Entwurf strikte abgelehnt, und es wird gefordert, daß das Ausgleichs- und Zuschußsystem auszulaufen hat.

Sollte das Ausgleichs- und Zuschußsystem dennoch beibehalten werden, so ist sicherzustellen, daß die einzelnen Betriebe kostendeckend arbeiten können, wobei folgende Punkte zu berücksichtigen wären:

1. Einzugs- und Versorgungsgebietsregelung, Transportkostenausgleich

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht lediglich den Entfall der Versorgungsgebiete und der Disposition des Milchwirtschaftsfonds ab 31. Dezember 1992 vor. Weiters soll lediglich der Transportausgleich für den zwischenbetrieblichen Versand und die Abfuhr beseitigt werden, während Einzugsgebiete und der Ausgleich bei den Anfuhrkosten erhalten bleiben sollen. Der Entwurf verfolgt damit weiter den vollen Schutz der Erzeuger, während das volle Risiko der anstehenden Veränderungen den Verarbeitungsbetrieben, dem Handel und den Konsumenten zugemutet wird. Da der Entwurf auch weiterhin an der Bestimmung des § 15 (4) festhält, steht zu befürchten, daß der Monopolisierungstrend in der Milchwirtschaft weiter anhalten, ja sogar durch den Entwurf noch gefördert wird.

Die Bundeswirtschaftskammer muß deshalb die Forderung erheben, daß es künftig in einem Zug zu einer Aufhebung der Einzugs- und Versorgungsgebietsregelung kommen muß, damit den noch unabhängigen Verarbeitern auch der Zugang zum Rohstoffmarkt möglich ist. Auch der Ausgleich der Anfuhrkosten hätte in Zukunft zu entfallen, sodaß keine Zuschüsse mehr gewährt werden und sich der Preis ganz nach dem jeweiligen Rohstoffpreis und den allgemeinen kaufmännischen Kalkulationsgrundsätzen entwickeln kann.

Die beim Milchwirtschaftsfonds hinterlegten Liefer- und Verwertungsverträge (§ 15 Abs. 4 MOG) zeigen, daß Milchabholung und -verwertung auch ohne gesetzliche Regelung gesichert wäre. Bei der herrschenden Milchknappheit im Verarbeitungsbereich kann ohne besonderes Risiko das alte System beseitigt werden.

Sollten nicht auch die Einzugsgebietsregelungen fallen, so muß die Bundeswirtschaftskammer darauf bestehen, daß beide Rege-

- 4 -

lungen in Kraft bleiben, weil die Verpflichtung zur Versorgung nur bei einer gesicherten Rohstoffsituation für die Betriebe akzeptabel erscheint.

Dabei ist davon auszugehen, daß bei Zusammenschlüssen von Be- und Verarbeitungsbetrieben, denen Einzugs- und Versorgungsgebiete zugewiesen wurden, alle Rechte und Pflichten aus der Zuteilung der Einzugs- und Versorgungsgebiete auf das nach den jeweiligen Verträgen hierfür zuständige Unternehmen übergehen. Voraussetzung dafür ist eine gemeinsame Meldung der bisherigen Träger und des nunmehrigen Trägers der Gebietsrechte an den Milchwirtschaftsfonds unter Vorlage der einschlägigen Verträge.

## 2. Preisentzerrung

Es ist gleichzeitig vorzusorgen, daß der produktinterne Preisausgleich ohne Rücksicht auf budgetäre Auswirkungen beseitigt wird. Da die EG bzw. der EWR keine Quersubventionen zuläßt und der EWR-Vertrag bereits wesentlich höhere Importe und somit eine schärfere Konkurrenz im Inland vorsieht, ist eine Preisentzerrung noch 1992 vorzunehmen, eventuell in zwei Etappen, die erste beginnend mit 1. Juli d. J.

## 3. Richtpreise

Die derzeit in Kraft stehende Regelung des § 3 Abs. 1 MOG betreffend den Richtpreis, bei dem es sich in Wirklichkeit um einen Mindestpreis mit den daran geknüpften Sanktionen über die Entziehung des Einzugsgebietes handelt, ist nach Meinung der Bundeskammer keinesfalls akzeptabel. Eine Unterschreitung des im österreichischen Durchschnitt ausgezahlten Preises an die Landwirte (das ist derzeit der Richtpreis) ist also mit Sanktionen verbunden, die auf die ökonomischen Realitäten der Betriebe nicht Rücksicht nehmen. Die Betriebe sind, soferne

- 5 -

nicht eine Liberalisierung eintritt, im Inlandsgeschäft an das Abrechnungssystem gebunden, andererseits jedoch wird auf ihre wirtschaftlichen Notwendigkeiten in der Exporterstattung ebenfalls keine Rücksicht genommen.

Sollte daher weiterhin das Instrument "Richtpreis" aufrecht erhalten werden, so wäre derselbe so zu definieren, daß eine Anerkennung entweder

a) im nationalen Abrechnungssystem und entsprechender Exporterstattung, oder

b) in einem Interventionssystem

in voller Höhe Berücksichtigung findet.

Die Aufrechterhaltung des Regulatives "Richtpreis" ist natürlich an den Fortbestand der Einzugs- und Versorgungsgebietsregelung gebunden.

Die Bundeswirtschaftskammer vertritt die Auffassung, daß ein EG-konformes Interventionssystem eingeführt werden soll, nicht zuletzt deshalb, weil sich immer wieder zeigt, daß im geltenden Exportregime keinerlei Bereitschaft besteht, die Risiken der Exporteure abzudecken.

#### 4. Transportkostenausgleich

Wie bereits unter Punkt 1 angeführt, tritt die Bundeswirtschaftskammer für eine gänzliche Beseitigung des <sup>Kosten</sup>Transportausgleiches ein.

Ein Transportkostenausgleich ist sowohl in An- als auch im Abfuhrbereich unmittelbar an den Weiterbestand der Einzugs- und Versorgungsgebietsregelung gebunden. Wird ein Transportkosten-

- 6 -

ausgleich fixiert, wobei sowohl für den An- als auch für den Abfuhrbereich Transportkostenausgleichserstattungen gewährt werden müßten, so hätte dieser auf die tatsächlich vorhandenen und geprüften Kosten abzustellen.

#### 5. Richtmengenregelung

Die Administration der Richtmengenregelung ist nach Meinung der Milchbe- und -verarbeitungsbetriebe derart aufwendig, daß deren Ausgliederung aus den Betrieben unbedingt notwendig erscheint.

Unabhängig davon wurden noch folgende Vorschläge unterbreitet:

- a) Vereinfachung der Administration, wenn keine Ausgliederung möglich ist.
- b) Übertragungsmöglichkeit soll in kürzeren Zeiträumen gestattet werden.
- c) Im Bereich des Richtmengensystems wäre die Obergrenze bei der Handelbarkeit auf 200.000 kg (EG-Zielwert) anzuheben. In diesem Zusammenhang wäre auch der Flächenschlüssel zu dynamisieren, indem die Richtmengen des § 75 Abs. 5 Zif. 3, die für die vierte Stufe für weitere 10 ha mit 2.000 vorgesehen sind, auf die ersten drei Stufen aufgeteilt werden.

#### 6. Zu § 69 ff (§ 11 Mittel)

Der Bereich Absatzförderung ist im Marktordnungsgesetz nicht entsprechend definiert. Nach Ansicht der Milchbe- und -verarbeitungsbetriebe ist in Vorbereitung auf den EWR bzw. die EG von den Firmen eine entsprechende Absatzpolitik zu betreiben und es sind auch Marketingaktivitäten zu setzen.

- 7 -

Dadurch würden die § 11-Mittel frei und könnten für die Aktivitäten der AMA (siehe Stellungnahme zum AMA-Gesetz) eingesetzt werden.

## 7. Strukturbeihilfen

In Analogie zu der Strukturvereinigungspolitik in der EG für Betriebe wäre auch eine entsprechende Lösung in Österreich anzustreben.

## II. Getreidewirtschaft

Wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, umfaßt der dem Bereich Getreide betreffende Teil des österreichischen Marktordnungsgesetzes nur einen Teilbereich des Regelungsinhaltes der österreichischen Getreidemarktordnung sowie der EG-Getreidemarktorganisation (insbesondere Außenschutz sowie Regelungen über die von den Landwirten aufzubringenden Mittel für die Absatz- und Verwertungsmaßnahmen von Getreide). Der wesentlichste Teil der Marktordnung besteht in den Förderungsmaßnahmen und Beihilfen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes durchgeführt und durch gesonderte Richtlinien geregelt werden. Die Gestaltung in diesem Bereich wird im Rahmen des sogenannten Getreideprotokolls festgelegt. Die Bundeswirtschaftskammer hat dazu bereits ihre Vorstellungen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft schriftlich bekanntgegeben.

Zu einzelnen Punkten des vorliegenden Gesetzentwurfes darf die Bundeswirtschaftskammer wie folgt Stellung nehmen:

### Zu Zif. 20:

Die Einbeziehung von Haferflocken in den Katalog der Marktordnungswaren wird vom Handel aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt.

- 8 -

Zu Zif. 23:

Der dritte Satz des § 29 Abs. 1 müßte wie folgt lauten:

"Fordert der Fonds durch öffentliche Bekanntmachung zur Anbotstellung auf, so hat der Fonds - sofern die Anbote über dem Inlandspreis (§ 38 Abs. 6) liegen, jenen Einfuhrantrag mit dem höchsten Exportpreis frei österreichische Grenze zu bewilligen.

Zu Zif. 25:

Durch Zif. 25 des Entwurfes sollen Restkompetenzen des getreidewirtschaftlichen Ausgleichsystems, das ursprünglich für den Getreidewirtschaftsfonds namensbestimmend war, beseitigt werden, und zwar durch den Wegfall des Regimes des Transportkostenausgleiches für Mahlgetreide. Hiedurch wird in Kauf genommen, daß Brotgetreide, welches im wesentlichen aus dem Anbau im nordöstlichen Flach- und Hügelland stammt, den über das gesamte Bundesgebiet verstreuten Mühlen nicht mehr frachtkostenneutral angeboten werden kann. Unterschiedliche Mahlprodukten und Brotpreise erscheinen offenbar als vertretbar.

Gegen den Wegfall des Frachtkostenausgleiches für die Mühlen haben sich insbesondere die westlichen und südlichen Bundesländer ausgesprochen. Sie argumentieren vor allem damit, daß der Brotgetreidefrachtausgleich nicht zu Lasten des Bundes und auch nicht zu Lasten der Landwirtschaft geht. Dieser Frachtausgleich wird als Bestandteil der Mehlpreskalkulation gesehen und bringt somit weder dem Finanzminister noch der Landwirtschaft eine Kosteneinsparung.

Für Vorarlberg stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Die durchschnittlichen Frachtkosten bei Brotgetreide aus dem Qualitätsanbaugebiet Niederösterreich und Burgenland liegen bei ca. S 500,--/to

- 9 -

- Die bisherigen Kosten in den Frachtkostenausgleichstopf betragen S 150,--/to

- Der Selbstbehalt beträgt S 60,--/to

Dies ergibt eine Frachtkostenmehrbelastung von S 290,--/to

Daher verteuert sich der Konsumentenmehlpreis in Vorarlberg um S 380,--/to

Die vom Getreidewirtschaftsfonds im Zusammenhang mit der Kontingentvermahlung in Österreich eingehobenen und verwalteten ca. 55 Millionen Schilling werden mit S 150,--/to inländischer Weichweizenvermahlung aufgebracht und an jene Mühlen wieder vergütet, bei denen die Getreidefracht den Selbstbehalt von S 60,--/to übersteigt.

Für die Vorarlberger Mühlen sieht dies wie folgt aus:

Jährliche Vermahlung	118.600 to Brotgetreide
Frachtkosten (18.600 x 500)	S 9,300.000,--
abzüglich Selbstbehalt (18.600 x 60)	S 1,116.000,--
bisherige jährliche Rückvergütung	S 8,184.000,--
Mehrbelastung bei Wegfall des Brotgetreidefrachtausgleiches (18.600 x 290)	S 5,394.000,--

Diese Belastung nimmt gegen den Osten Österreichs auf Grund der kleiner werdenden Entfernung zu den Haupt- und Qualitätsanbaugebieten entsprechend ab.

Der Brotgetreidefrachtausgleich sicherte bisher

a) den Brotgetreidetransport quer durch Österreich und damit den ÖBB ein entsprechendes Fracht- und Transportaufkommen, und

- 10 -

b) auf Grund der österreichischen Selbstversorgung mit Brotgetreide eine flächendeckende und funktionsfähige Krisenbevorratung.

Nach Meinung der betroffenen Bundesländer stellt das vorzeitige Verlassen eines gut funktionierenden Systems vor einem vollen EG-Beitritt eine große Gefahr für die mühevoll aufgebaute Agrarmarktordnung dar und ist der betreffenden Bevölkerung im Süden und Westen Österreichs nicht zumutbar.

Auch aus Umweltschutzgründen wäre die Streichung der Frachtausgleiche sehr nachteilig. Viele Mühlen besitzen keinen Bahnanschluß und werden derzeit durch die auf Bahntransporte beschränkte Frachtvergütung veranlaßt, ihr Getreide trotzdem per Bahn zu befördern, am Ankunftsbahnhof auf LKW's umzuladen und zum Betrieb zu transportieren. Fällt die Frachtvergütung, ist für diese Mühlen ein starker Anreiz gegeben, das Getreide zur Einsparung der Entladekosten möglichst nur per LKW zu befördern. Daher würde der Wegfall der Getreidevergütung zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen durch Getreidetransporte führen und somit alle umwelt- und verkehrspolitischen Zielsetzungen von Bundes- und Landesregierungen ad absurdum führen. Diese Maßnahmen sind auch mit Schlagworten, wie EG-Harmonisierung und EG-Anpassung, nicht zu rechtfertigen. Der Frachtausgleich wird nicht als eine Förderung oder Subvention des Staates gesehen, sondern als eine zwischen den österreichischen Mühlen vereinbarte Ausgleichszahlung, die über den Mehlpreis finanziert wird.

Der Wegfall des Frachtausgleiches für Brotgetreide wird sich insbesondere bei der Kostengestaltung für Teigwaren belastend auswirken, da die maßgeblichen Erzeugungskapazitäten außerhalb des Getreideanbaugesbietes liegen. Auch für sonstige Förderungen der Vermahlung bzw. Verarbeitung von Durumweizen im Rahmen eines Ausgleichssystems besteht keine gesetzliche Handhabe mehr. Zur Sicherung der inländischen Teigwarenerzeugung ist es jedoch essen-

- 11 -

tiell, daß der benötigte Rohstoff zu einem wettbewerbsfähigen Preis zur Verfügung gestellt wird.

Die Berufsgruppe der Teigwarenindustrie hat darauf verwiesen, daß die Änderungen der Getreidemarktordnung nicht zu einer Verteuerung des Durumgrießpreises führen dürfen, da für die Betriebe der Teigwarenindustrie eine Verteuerung wirtschaftlich nicht mehr verkraftbar ist. Eine Änderung der Getreidemarktordnung sollte vielmehr zu einer entscheidenden Verbilligung des Durumgrießpreises sowie zu einer größeren Flexibilität des Getreidemarktordnungssystems und zu höheren Durumqualitäten führen.

Aus den oben angeführten Gründen muß die Bundeswirtschaftskammer fordern, das bisherige Transportkostenausgleichssystem für den Mühlenbereich zu erhalten.

Zif. 25 enthält weiters eine Ergänzung des § 33 durch die Abs. 8 und 9.

Die Bundeswirtschaftskammer lehnt die vorgeschlagene Zif. 9 des § 33 ab.

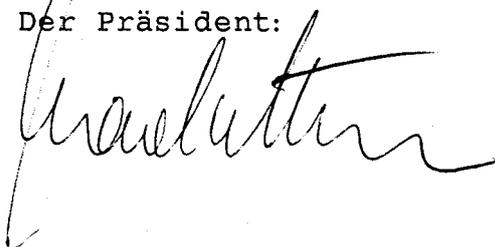
Zu Zif. 31:

Im § 40 Abs. 1 hätten die Worte "im Inland" zu entfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

